

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung

vom 22. April 1911.

Anwesend die HHrn. Vorstandsmitglieder: W. Will, A. Bannow, O. Diels, C. Duisberg, S. Gabriel, K. A. Hofmann, L. Knorr, B. Lepsius, W. Marckwald, C. A. v. Martius, H. v. Meister, F. Mylius, R. Pschorr, H. Wichelhaus, sowie der Generalsekretär Hr. P. Jacobson.

Auszug aus 32. Die folgende **Geschäftsordnung des Vorstandes** wird mit Wirkung vom 1. Mai 1911 genehmigt:

I. Berufung der Generalversammlungen, Vorstands- und Gesellschafts-Sitzungen. — Leitung aller Sitzungen. — Protokollführung.

Der Präsident beruft die Generalversammlungen gemäß den Bestimmungen von § 20 der Statuten.

Der Präsident bzw. der in Berlin den Vorsitz führende Vizepräsident (vergl. unten) beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Eine dieser Sitzungen ist kurz vor der ordentlichen Generalversammlung anzuberaumen. Zu jährlich zwei Sitzungen soll der Vorstand nach Möglichkeit mit so langer Befristung und auf solche Termine eingeladen werden, daß den auswärtigen Mitgliedern die Beteiligung tunlichst erleichtert wird.

Die Einladung zu den Vorstands-Sitzungen erfolgt schriftlich unter möglichst genauer Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Tage vorher, in der Regel aber zeitiger. Wenn drei Vorstandsmitglieder unter schriftlicher Begründung die Berufung einer Vorstands-Sitzung beantragen, so ist eine solche innerhalb von fünf Tagen abzuhalten.

Sofern gemäß § 15 der Statuten eine Beschlußfassung des Vorstands auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden soll, ist den Vorstandsmitgliedern zur schriftlichen Rückäußerung bzw. zur Beantragung mündlicher Verhandlung eine Frist von mindestens fünf Tagen, gerechnet vom Termin der Absendung von Berlin bis zum Termin des Eintreffens der Antwort in Berlin, zu lassen.

Die Termine der regelmäßigen Gesellschafts-Sitzungen werden gemäß § 19 der Statuten für das ganze Jahr vom Vorstand festgestellt und den Mitgliedern mitgeteilt. Die wissenschaftliche Tagesordnung für die einzelnen regelmäßigen Sitzungen wird vom Redakteur der »Berichte« festgestellt und angekündigt. Nach Möglichkeit soll dafür gesorgt werden, daß in jeder Sitzung mindestens ein Originalvortrag gehalten wird.

Die Termine der besonderen Gesellschafts-Sitzungen, in denen zusammenfassende Vorträge gehalten werden, vereinbart der Generalsekretär mit den Vortragenden. Der Generalsekretär erläßt die hierauf bezüglichen öffentlichen Ankündigungen.

Der Präsident wird in der Leitung (vergl. Statuten § 16, Absatz 1) der Generalversammlungen, Vorstands- und Gesellschafts-Sitzungen vertreten durch die Vizepräsidenten (vergl. Statuten § 16, Absatz 2), und zwar in erster Linie durch denjenigen einheimischen Vizepräsidenten, dessen Amtszeit am frühesten begonnen hat. Dieser Vizepräsident wird bezeichnet als »der in Berlin den Vorsitz führende Vizepräsident«.

Für den Fall, daß weder der Präsident, noch ein Vizepräsident anwesend ist, übernimmt das den Lebensjahren nach älteste anwesende Vorstandsmitglied die Geschäfte des Vorsitzenden.

Die Protokollführung liegt, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt, in allen Versammlungen und Sitzungen dem Generalsekretär ob. Alle Protokolle sind gemäß § 15 und 22 der Statuten von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung und einem Schriftführer zu vollziehen.

II. Engerer geschäftsführender Ausschuß des Vorstands.

Zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten von nicht grundlegender Bedeutung setzt der Vorstand einen

engeren Ausschuß

ein, welcher besteht aus:

1. dem Präsidenten, sofern dieser in Berlin ansässig ist;
2. den beiden einheimischen Vizepräsidenten;
3. den beiden Schriftführern und den beiden stellvertretenden Schriftführern;
4. dem Schatzmeister und
5. dem Bibliothekar.

Der engere Ausschuß faßt seine Beschlüsse nur auf mündlichem Wege. Im übrigen gelten für die Berufung und Leitung seiner Sitzungen und für die Protokollführung die Bestimmungen von Abschnitt I, Absatz 3, 7, 8 und 9.

Die Protokolle über die Sitzungen des engeren Ausschusses werden sämtlichen Vorstandsmitgliedern zugestellt. Die darin mitgeteilten Beschlüsse erlangen die Wirksamkeit von vollgültigen Vorstandsbeschlüssen, sofern nicht innerhalb von acht Tagen nach Absendung des Protokolls bei der Geschäftsstelle ein Widerspruch bzw. ein Antrag auf Verhandlung im Plenum des Vorstands einläuft.

III. Korrespondenz des Vorstands.

Der Präsident bzw. der in Berlin den Vorsitz führende Vizepräsident nimmt die unter seiner Adresse anlangenden Anschreiben an den Vorstand entgegen und übergibt sie mit den erforderlichen Weisungen baldmöglichst der Geschäftsstelle (vgl. Statuten § 14, Absatz 2). Die Antwort auf die vom Vorstande ausgehenden Schriftstücke wird in der Regel an die Geschäftsstelle der Gesellschaft, Berlin W., Sigismundstraße 4, erbeten. Der Präsident bzw. der in Berlin den Vorsitz führende Vizepräsident ermächtigt daher die Geschäftsstelle, die daselbst für den Vorstand einlaufenden Schriftstücke zu öffnen. Der Generalsekretär bzw. in seiner Vertretung der Verwaltungsekretär ist dafür verantwortlich, daß von dem Inhalt dieser Schriftstücke dem Präsidenten bzw. dem in Berlin den Vorsitz führenden Vizepräsidenten baldmöglichst Kenntnis gegeben wird.

Der Präsident bzw. der in Berlin den Vorsitz führende Vizepräsident unterzeichnet alle vom Vorstand ausgehenden Schriftstücke, bei welchen irgend eine Repräsentation der Deutschen Chemischen Gesellschaft nach außen in Frage kommt. Anschreiben bei besonders feierlichen Anlässen, wie Glückwunschsreiben, Glückwunschadressen, Ehrenmitglieder-Diplome u. s. f., werden von dem Präsidenten und zwei Schriftführern gezeichnet. Nach § 17 der Statuten haben der Präsident bzw. ein Vizepräsident und ein Schriftführer alle Urkunden zu vollziehen, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten. Die Diplome der Mitglieder werden von dem Präsidenten und einem Schriftführer unterzeichnet.

Die im Auftrag des Vorstands ausgehenden geschäftlichen Mitteilungen anderer Art werden in der Regel vom Generalsekretär unterzeichnet.

Für die Aufbewahrung und Ordnung der Vorstandskorrespondenz hat die Geschäftsstelle Sorge zu tragen.

IV. Funktionen der Schriftführer, des Schatzmeisters und des Bibliothekars (vergl. § 16 der Statuten).

Den Schriftführern oder stellvertretenden Schriftführern liegt die Prüfung der Protokolle und in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden deren Vollzug ob. Auch führen sie selbst die Protokolle, insoweit hiermit nicht der Generalsekretär beauftragt ist (vergl. Abschnitt I, Absatz 9).

Der Schatzmeister empfängt und quittiert alle Einnahmen und zahlt alle Ausgaben der Gesellschaft, zieht die Beiträge ein, erinnert die säumigen Zahler und stellt die Empfangsbescheinigungen über die eingegangenen Beträge aus. Er bewirkt die Anlegung, Aufbewahrung

und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens nach den Beschlüssen des Vorstandes, sowie die Führung der auf die finanzielle Verwaltung bezüglichen Geschäftsbücher und legt nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres gemäß § 18 der Statuten die Jahresrechnung den Revisoren, dem Vorstand und der Generalversammlung vor. Zugleich mit der Jahresrechnung legt der Schatzmeister dem Vorstand einen Haushaltplan (vergl. § 16 der Statuten) vor, den er in Gemeinschaft mit dem Generalsekretär, dem Redakteur der »Berichte« und dem Leiter der Abteilung für chemische Sammeliteratur aufstellt.

Die Erledigung der von der Schatzmeisterei auszuführenden Bureauarbeiten liegt dem Gehilfen des Schatzmeisters ob.

Vorstandsbeschlüsse, welche die Gesellschaft finanziell belasten und in Abwesenheit des Schatzmeisters gefaßt wurden, sind dem Schatzmeister schriftlich von der Geschäftsstelle mitzuteilen und dürfen erst ausgeführt werden, nachdem der Schatzmeister seine Zustimmung erklärt oder eine nochmalige Beschlußfassung in einer Vorstandssitzung (vgl. Statuten § 15, Absatz 3, Satz 3) stattgefunden hat. Die Antwort des Schatzmeisters erfolgt tunlichst umgehend, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen.

Der Bibliothekar verwaltet, beaufsichtigt und überwacht die Bibliothek der Gesellschaft, setzt die Beteiligten von allen auf die Bibliothek bezüglichen Beschlüssen des Vorstandes in Kenntnis und sorgt nach Maßgabe der ihm überwiesenen Geldmittel für die Erhaltung und Neubeschaffung der Bücher, Zeitschriften usw. Er ist mit dem durch die Gesuche a) um Austausch der Berichte gegen andere Zeitschriften und b) um Freiexemplare veranlaßten Briefwechsel betraut.

Die Ausgabe der Bücher und Zeitschriften geschieht durch einen Beamten der Geschäftsstelle.

34. In der Geschäftsordnung der Redaktion der »Berichte« soll § 2, Absatz 2, der gegenwärtig lautet:

»Mit der Redaktion der »Berichte« ist der Generalsekretär vom Vorstand betraut«

mit Wirkung vom 1. Oktober 1911 die folgende Fassung erhalten:

»Der Redakteur der »Berichte« wird vom Vorstand eingesetzt.«

Auszug aus 14 und 37. Der Vorstand beschließt einstimmig, daß die Hofmannhaus-Plakette (B. 42, S. 684 [1909]) an diejenigen »Förderer der Beilstein-Herausgabe«, welche noch nicht im Besitze dieser Plakette sind, verliehen werden soll. Es sind dies die in der folgenden Liste Aufgeführten:

C. F. Böhringer & Söhne (Mannheim),
 G. v. Brüning (Höchst a. M.),
 Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering (Berlin),
 Chemische Fabrik vorm. Weiler ter Meer (Ürdingen),
 Deutsche Gold- und Silber-Scheide-Anstalt (Frankfurt a. M.),
 C. Duisberg (Elberfeld),
 Hoffmann - La Roche & Co. (Basel),
 H. v. Meister (Sindlingen),
 E. Merck, Chemische Fabrik (Darmstadt),
 S. Pfaff (Gr. Lichterfelde),
 R. Pschorr (Grünwald),
 Schimmel & Co. (Leipzig),
 O. Wallach (Göttingen),
 H. Wallich (Berlin).

43. Im Namen der Hauskommission wird die folgende Übersicht über die Hausverwaltungskosten der Jahre 1909 und 1910 und über die Voranschläge für die Jahre 1910 und 1911 vorgelegt:

	1909	1910		1911
	Verbrauch	Voranschlag	Verbrauch	Voranschlag
Heizung	2038	1800	2269	2000
Beleuchtung	1845	1500	1335	1500
Reinigung	188	150	167	150
Kanalisation und Wasser	482	450	500	450
Reparaturen usw.	2192	800	1113	1000
Grundstücksabgaben	1951	1800	1781	1800
Versicherungen	358	300	240	300
	9054 Mk.	6800 Mk.	7405 Mk.	7200 Mk.

Der Vorsitzende:
 W. Will.

Der Schriftführer:
 A. Bannow.

Statuts de l'Association Internationale des Sociétés Chimiques.¹⁾

Art. I. Il est fondé une Association Internationale des Sociétés Chimiques.

Art. II. Le but de l'Association est de former un lien entre les Sociétés chimiques du monde, pour s'occuper des questions ayant un intérêt général et international pour la Chimie.

Art. III. Toutes les Sociétés chimiques peuvent faire partie de l'Association.

¹⁾ Vergl. über deren Begründung S. 1191.